

**Satzung der Hochschule Aalen – Technik, Wirtschaft und
Gesundheit über die Aufhebung von Studienprogrammen
in Kooperation mit dem Graduate Campus**

**- Aufhebungssatzung Graduate Campus -
vom 21. Januar 2026**

Aufgrund von § 8 Absatz 5, § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 10 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 24 des Gesetzes vom 17. Dezember 2024 (GBl. 2024 Nr. 114) hat der Senat der Hochschule Aalen am 26. November 2025 die nachstehende Satzung beschlossen.

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung regelt die Rechtsfolgen bei Aufhebung von Studienprogrammen der Hochschule Aalen – Technik, Wirtschaft und Gesundheit (Hochschule Aalen), welche in Kooperation mit dem Graduate Campus angeboten werden.
- (2) Die aufgehobenen Studienprogramme sowie das Datum des Wirksamwerdens der Aufhebungsbeschlüsse ergeben sich aus der dieser Satzung beigefügten Anlage.

§ 2 Aufhebungswirkung

- (1) Das Wirksamwerden des Aufhebungsbeschlusses hat zur Folge, dass weitere Aufnahmen in diese Studienprogramme ab dem festgelegten Zeitpunkt ausgeschlossen sind.
- (2) Für Studienprogrammteilnehmende, die zum Zeitpunkt der Aufhebung bereits in ein Studienprogramm aufgenommen wurden, gewährleistet die Hochschule Aalen ein Studien- und Prüfungsangebot gemäß der gültigen Studien- und Prüfungsordnung und des Studienplanes, dass ihnen die Fortsetzung des Studienprogramms bis zum Ablauf der Regelstudiendauer zuzüglich 4 Semestern ermöglicht.
- (3) Studienprogrammteilnehmende, die bis zu dem in Absatz 2 genannten Zeitpunkt die Abschlussprüfung noch nicht abgelegt haben, sind verpflichtet, diesen Umstand spätestens bis zum 31.01. des Jahres, in dem das Lehrangebot eingestellt wird, schriftlich gegenüber dem zuständigen Prüfungsausschuss darzulegen und einen zu begründenden Antrag auf Fristverlängerung zu stellen. Dem Antrag ist stattzugeben, wenn die bisherigen Leistungen der antragstellenden Person erkennen lassen, dass das Erreichen des Studienprogrammzieles innerhalb von längstens zwei Semestern ab Antragstellung zu erwarten ist und die Zeitüberschreitung vom Studienprogrammteilnehmenden nicht zu vertreten ist.
- (4) Sind in einem aufgehobenen Studienprogramm keine Programmteilnehmenden mehr vorhanden, tritt die Aufhebungswirkung sofort ein. Dies wird in der im Anhang befindlichen Tabelle in der Spalte „Letzte Prüfungsmöglichkeit durch „--“ dargestellt.

§ 3 Lehrangebot

- (1) Das Lehrangebot eines aufgehobenen Studienprogramms wird fortlaufend Semester für Semester eingestellt, beginnend mit dem Angebot der Lehrveranstaltungen des ersten Semesters nach Ablauf von vier Semestern nach Aufnahme des oder der letzten Studienprogrammteilnehmenden.
- (2) Das Lehrangebot kann zu einem früheren Zeitpunkt eingestellt werden, wenn alle aufgenommenen Studienprogrammteilnehmenden die jeweiligen Leistungen bereits erbracht haben oder es den Studienprogrammteilnehmenden ermöglicht wird, durch den Besuch äquivalenter Lehrangebote die für den Abschluss des Studienprogramms erforderlichen Leistungen zu erbringen.

§ 4 Schlussbestimmungen

Alle Studienprogrammteilnehmenden werden unverzüglich nach Beschlussfassung des Senats der Hochschule Aalen über die Aufhebung des Studienprogramms informiert.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Aalen, den 21. Januar 2026

Prof. Dr. Harald Riegel
Rektor

Anlage

Folgende Studienprogramme sind aufgehoben

Studiengang	Letzte Aufnahme	Termin der Beschlussfassung	Letzte Prüfungsmöglichkeit
Master Digital Marketing Management	WiSe 2025/26	26. November 2025	--
Master Digitale Technologien und Software Development	WiSe 2025/26	26. November 2025	--